

TIERE IM RECHT

Deklarationspflicht für Pelzprodukte?

Ich habe gelesen, dass in der Schweiz neuerdings eine Deklarationspflicht für Pelzprodukte besteht. Was nützt diese dem Kunden genau? Und welche Angaben müssen zum Produkt gemacht werden?

O. D. aus Landquart

Liebe Frau D.

Tatsächlich hat der Bundesrat dieses Jahr eine Pelzdeklarationsverordnung erlassen. Deren Hauptzweck liegt darin, dem Kunden Klarheit darüber zu verschaffen, von welcher Tierart ein bestimmtes Pelzerzeugnis stammt, woher das Tier kam und wie es gehalten beziehungsweise getötet wurde. Die erforderlichen Angaben sind am Produkt selber anzubringen, entweder auf einer aufgeklebten oder anderweitig befestigten Etikette oder auf dem Preisschild. Gegenstand der Deklarationspflicht sind Erzeugnisse aus Fellen sämtlicher Säugetiere mit Ausnahme von domestizierten Tieren der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie von Lamas und Alpakas. Aufgrund einer Übergangsbestimmung müssen die Pelze allerdings erst ab März

2014 mit den entsprechenden Angaben versehen sein.

Deklaration weist diverse Mängel auf

Leider enthält die Pelzdeklarationsverordnung eine Vielzahl von Vorschriften, die die angestrebte Transparenz für den Konsumenten stark einschränken und somit den Bemühungen, ihm eine bewusste Kaufentscheidung zu ermöglichen, zuwiderlaufen. So beispielsweise muss bei Tieren aus Zuchtbetrieben lediglich deklariert werden, ob sie aus Herdenhaltung, Rudelhaltung, Käfighaltung mit Naturböden oder Käfighaltung mit Gitterböden stammen. Daraus lässt sich für den Käufer aber kaum ableiten, ob die Haltungsbedingungen aus Tierschutzsicht akzeptabel waren. Wünschenswert wäre insbesondere, dass Felle, die im Ausland durch



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

in der Schweiz verbotene Jagd- und Haltungsarten gewonnen wurden, auch klar als solche auszuweisen wären. Dies würde dem Konsumenten einen Vergleich mit den hierzulande geltenden Tierschutzstandards erheblich erleichtern.

Daneben weist die Pelzdeklarationsverordnung weitere Schwachpunkte auf. Zu kritisieren ist vor allem auch, dass bei Erzeugnissen, die aus mehreren Fellen bestehen, nur die drei Felle mit dem grössten Anteil deklariert werden müssen. Gesamthaft ist festzuhalten, dass die in der Verordnung konkret geforderten Angaben nur begrenzt Aufschluss über die Tierschutzstandards bei der Gewinnung der Produkte geben. Es empfiehlt sich daher, generell auf den Kauf von Pelzprodukten zu verzichten und stattdessen auf synthetisch hergestellte Alternativen zurückzugreifen.



Aus den vorgeschriebenen Angaben bei der Deklaration ist für den Käufer oft nicht klar, ob die Haltungsbedingungen akzeptabel waren oder das Tier leiden musste und gequält wurde.

Ich-und-Du/pixelio

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Pelzprodukte: Importierte Tierquälerei

Die im Ausland gängigen Methoden zur Gewinnung von Pelzprodukten sind für die Tiere mit enormen Leiden verbunden und in der Schweiz aus Tierschutzgründen verboten. Dennoch dürfen entsprechende Pelzerzeugnisse in die Schweiz eingeführt und hier verkauft werden.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Nach schweizerischem Rechtsverständnis bedeuten die im Ausland üblichen Pelzgewinnungsmethoden klare Tierquälereien. Bei der kommerziellen Haltung von Pelztieren werden die Tiere an der Befriedigung ihrer elementarsten Bedürfnisse gehindert und massiv in ihrer Würde verletzt. In der Regel verbringen sie ihr ganzes Leben in engen Käfigen mit Drahtgitterböden und ohne Rückzugsmöglichkeiten. Dass eine industrielle Pelztierzucht gar nicht möglich ist, ohne den Tieren dabei unzumutbares Leid zuzufügen und somit gegen zentrale Tierschutzprinzipien zu verstossen, wurde durch wissenschaftliche Untersuchungen bereits vor vielen Jahren hinreichend belegt.

Tierquälereiische Haltungs- und Jagdmethoden

In der Schweiz gibt es als Folge der tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Wildtierhaltung schon seit über 30 Jahren keine kommerziellen Pelztierbetriebe mehr. Auch die im Ausland regelmässig angewendeten Methoden der Pelztierjagd (Tellereisen, Schlingen- und Totschlagfallen für Nerze und Füchse; Totschlaginstrumente für Robben) sind für die Tiere mit enormen Qua-

len verbunden und hierzulande klar verboten. Dennoch dürfen entsprechende Produkte aus dem Ausland in der Schweiz nach wie vor verkauft werden. Die Verwendung von Pelz beschränkt sich dabei keineswegs auf Luxusartikel. Vielmehr bestehen etwa auch Bordüren von in Warenhäusern erhältlichen Jacken oder Winterstiefeln zunehmend aus Echtpelz.

Fehlendes Importverbot für tierquälereiisch erzeugte Pelzprodukte

Um Kunden eine Orientierungshilfe zu bieten, hat der Bundesrat dieses Jahr eine Deklarationspflicht für Pelzprodukte erlassen. Auf diesen muss ab März 2014 ersichtlich sein, woher die verwendeten Tiere stammen, welcher Art sie angehörten und wie sie gehalten beziehungsweise getötet wurden. Leider ist die Deklarationsverordnung aber wenig griffig und schafft kaum Transparenz für die Kunden. Aus Tierschutzsicht wäre ohnehin einzig ein generelles Importverbot für in tierquälereiischer Weise gewonnene Pelze geboten. Nur so könnte sichergestellt werden, dass ausländische Herstellungsformen, die in der Schweiz als Tierquälereien bestraft

würden und bei einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung auf Ablehnung stossen, nicht durch eine inländische Nachfrage gefördert werden.

Ein 2011 von der damaligen National- und heutigen Ständerätin Pascale Bruderer (SP/AG) eingereichter parlamentarischer Vorstoss für ein entsprechendes Importverbot wurde vom Ständerat abgelehnt, nachdem sich der Nationalrat dafür ausgesprochen hatte. Seit 2008 ist es jedoch wenigstens untersagt, Hunde- oder Katzenfelle sowie daraus hergestellte Produkte in die Schweiz einzuführen. Mittlerweile ist dieses Verbot auch auf den Handel entsprechender Erzeugnisse innerhalb der Schweiz ausgeweitet worden.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Ein generelles Importverbot für in tierquälereiischer Weise gewonnenen Pelze konnte noch nicht durchgesetzt werden.

Bild SO